



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Pöfing-Brunn

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn vom 28.12.2010, idF. des GRB vom 31.03.2011 wird durch Regierungskommissär RR OAR Engelbert Gerstl mit Festsetzung vom 28.10.2013 außer Kraft gesetzt und tritt zugleich die Wassergebührenordnung 2013 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 wie folgt in Kraft (in der Fassung der GRBs vom 21.12.2015, 19.12.2016, 15.05.2018 und 16.12.2019):

§ 1

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 2

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Monat € 1,50 für einen 3 m³ Zähler, € 2,22 für einen 7 m³ Zähler und € 3,02 für einen 20 m³ Zähler.

§ 3

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 2,16 pro m³ verbrauchter Wassermenge. Übersteigt der Wasserverbrauch bei gewerblichen Betrieben im Kalenderjahr 5000 m³, tritt eine Ermäßigung von 13,5 % für die gesamte verbrauchte Wassermenge ein.

Ist der Wasserbezug über Wasserzähler (§ 9) aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem verhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand möglich wird die Wasserverbrauchsgebühr pauschal erhoben. Grundsätzlich sind hierbei für jede auf der Liegenschaft wohnhafte Person 4 m³ Wasserverbrauch monatlich heranzuziehen.

Zusätzlich ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt monatlich € 6,10 je angeschlossener Liegenschaft.

Bei Errichtung von Bauwerken und Anlagen werden während der Bauzeit die ersten 50 m³ Wasser ohne Verrechnung abgegeben. Ab dem Bezug des 51. m³ Wassers ist die übliche Wasserverbrauchsgebühr zu entrichten.

Die Wasserzählergebühr, die Pauschalgebühr nach Personen und die Grundgebühr werden als Vierteljahresgebühren erhoben. Für das erste Quartal ist der 1. Jänner, für das zweite Quartal der 1. April, für das dritte Quartal der 1. Juli und für das vierte Quartal der 1. Oktober des laufenden Jahres als Stichtag maßgebend.

§ 4

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. LGBl.Nr. 29/2019.

§ 5

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 6

Zur Entrichtung der Gebühren nach dieser Verordnung ist der grundbücherliche Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird vom 20.12. eines Jahres bis zum 19.12. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten, wobei der Vorjahresverbrauch zugrunde zu legen ist. Zum 15.2. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

Als Stichtage für die Feststellung der Abgabepflicht werden für die vierteljährlichen Teilbeträge der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn vom 28.12.2010, idF. des GRB vom 31.03.2011 außer Kraft

Für den Gemeinderat

der Bürgermeister

Anmerkung:

Seit 13.11.2013 ist die Wassergebührenordnung 2013 mit der Wertsicherungsklausel gemäß § 4 in Kraft. Dementsprechend werden alle in dieser Verordnung genannten Gebühren ab 1. Jänner jeden Jahres (erstmal ab 1.1.2014) bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes erhöht, die Werte errechnen sich wie folgt:

§ 2 Wasserzählergebühr 3 m3 Zähler

- Änderung ab 1.1.2014 von € 1,50 auf € 1,50
- keine Änderung ab 1.1.2015
- Änderung ab 1.1.2016 von € 1,50 auf € 1,51
- Änderung ab 1.1.2017 von € 1,51 auf € 1,52
- Änderung ab 1.1.2018 von € 1,52 auf € 1,56
- Änderung ab 1.1.2019 von € 1,56 auf € 1,59
- Änderung ab 1.1.2020 von € 1,59 auf € 1,61
- Änderung ab 1.1.2021 von € 1,61 auf € 1,63
- Keine Änderung ab 1.1.2022

§ 2 Wasserzählergebühr 7 m3 Zähler

- Änderung ab 1.1.2014 von € 2,22 auf € 2,30
- keine Änderung ab 1.1.2015
- Änderung ab 1.1.2016 von € 2,30 auf € 2,32
- Änderung ab 1.1.2017 von € 2,32 auf € 2,34
- Änderung ab 1.1.2018 von € 2,34 auf € 2,40
- Änderung ab 1.1.2019 von € 2,40 auf € 2,45
- Änderung ab 1.1.2020 von € 2,45 auf € 2,48
- Änderung ab 1.1.2021 von € 2,48 auf € 2,51
- Keine Änderung ab 1.1.2022

§ 2 Wasserzählergebühr 20 m3 Zähler

- Änderung ab 1.1.2014 von € 3,02 auf € 3,10
- keine Änderung ab 1.1.2015
- Änderung ab 1.1.2016 von € 3,10 auf € 3,12
- Änderung ab 1.1.2017 von € 3,12 auf € 3,15
- Änderung ab 1.1.2018 von € 3,15 auf € 3,23
- Änderung ab 1.1.2019 von € 3,23 auf € 3,30

- Änderung ab 1.1.2020 von € 3,30 auf € 3,34
- Änderung ab 1.1.2021 von € 3,34 auf € 3,39
- Keine Änderung ab 1.1.2022

§ 3 Wasserverbrauchsgebühr je m³

- Änderung ab 1.1.2014 von € 1,80 auf € 1,80
- keine Änderung ab 1.1.2015
- Änderung ab 1.1.2016 von € 1,80 auf € 2,16
- Änderung ab 1.1.2017 von € 2,16 auf € 2,18
- Änderung ab 1.2.2017 von € 2,18 auf € 2,29
- Änderung ab 1.1.2018 von € 2,29 auf € 2,35
- Änderung ab 1.1.2019 von € 2,35 auf € 2,40
- Änderung ab 1.1.2020 von € 2,40 auf € 2,43
- Änderung ab 1.1.2021 von € 2,43 auf € 2,46
- Keine Änderung ab 1.1.2022

§ 3 Wassergrundgebühr je Liegenschaft

- Änderung ab 1.1.2014 von € 6,10 auf € 6,20
- Änderung ab 1.1.2015 von € 6,20 auf € 6,30
- Änderung ab 1.1.2016 von € 6,30 auf € 6,34
- Änderung ab 1.1.2017 von € 6,34 auf € 6,40
- Änderung ab 1.1.2018 von € 6,40 auf € 6,55
- Änderung ab 1.1.2019 von € 6,55 auf € 6,68
- Änderung ab 1.1.2020 von € 6,68 auf € 6,76
- Änderung ab 1.1.2021 von € 6,76 auf € 6,85
- Keine Änderung ab 1.1.2022